Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

Band: 35 (1948)

Heft: 19

Artikel: Zur gewerblichen Lehrabschlussprüfung in Staats- und

Wirtschaftskunde: Vorgehen und Erfahrungen bei einer bewährten

schriftlichen Prüfung

Autor: Schätzle, Otto

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-536840

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zur gewerblichen Lehrabschlußprüfung in Staats- und Wirtschaftskunde

Vorgehen und Erfahrungen bei einer bewährten schriftlichen Prüfung

I. Allgemeines

Die Bedeutung des umfassenden staatsbürgerlichen Unterrichtes wird kaum mehr bestritten. Dagegen gehen die Meinungen auseinander über die Art dieses Unterrichtes und speziell der Erziehung, und schließlich streiten sich die Gelehrten auch um die Prüfungsweise. Eines steht jedenfalls fest: wer irgend ein Problem beurteilen will, muß auch etwas davon wissen. Das wünschenswerte Verständnis für die weitschweifigen staatsbürgerlichen Zusammenhänge kann nur dann geweckt werden, wenn der junge Mensch, sei er nun Schüler oder Lehrling, den Aufbau des Staates und auch die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen kennt.

Nach der maßgebenden »Wegleitung« des eidgen. Volkswirtschafts-Departementes für die Organisation des beruflichen Unterrichts an gewerblichen Schulen (Ausgabe 1941) ist das Ziel für den Unterricht in der Staatskunde wie folgt umschrieben:

»Der Unterricht in Staatskunde soll den Schülern mit den Aufgaben und Einrichtungen von Staat und Gemeinden vertraut machen. Er soll erkennen, daß der Staat eine notwendige und wohltätige Einrichtung darstellt, mit der ein jeder eng verbunden ist. Es kann sich im staatskundlichen Unterricht nicht darum handeln, eine Fülle von Wissensstoff einzuprägen, sondern um die Weckung des Interesses am Gemeinschaftsleben.«

Wenn jedoch dieses Interesse wach werden soll, muß der Schüler die mannigfachen Zusammenhänge erkennen lernen. Das setzt eine gewisse geistige Reife voraus, denn in jungen Jahren fehlt es vielfach an der lebendigen Anteilnahme am öffentlichen Geschehen. Gewerbeschüler

der beiden letzten Lehrjahre wachsen allmählich in den weiten Kreis des staatlichen Lebens hinein und nehmen deshalb auch mit Interesse am Unterricht teil. Wohl sehen sie oft alles kritisch, weil sie das Ideal des Grundsatzes mit der Wirklichkeit des menschlichen Handelns vergleichen. Gelegentlich prallen die verschiedensten Meinungen schroff aufeinander, denn das häusliche Milieu läßt auch den Jüngling in der Regel nach einer politischen Richtung tasten. Hier wird der Lehrer ausgleichend wirken und neutralisieren, soweit er dies als notwendig erachtet.

Die Wegleitung faßt dann auch das Ziel des Wirtschaftskundeunterrichtes, der mit der Staatskunde eng verbunden ist, zusammen und stellt nachstehende Richtlinien auf:

»Die Wirtschaftskunde soll, soweit es auf der Stufe der gewerblichen Berufsschule möglich ist, die Grundlagen zum Verständnis des wirtschaftlichen Lebens unseres Landes vermitteln. Das Hauptziel dieses Unterrichtes liegt im Verstehenlernen der bedeutendsten Erscheinungen im Wirtschaftsleben und im Erkennen ihrer Ursachen und Wirkungen. Der Lehrstoff hat sich auf Wirtschaftskunde im Rahmen schweizerischer Verhältnisse zu beschränken. Die Volkswirtschaftslehre (theoretische und praktische Nationalökonomie) ist grundsätzlich höheren Lehranstalten zu überlassen.«

Die zur Verfügung stehende Zeit von zusammen 40 bis höchstens 80 Stunden für die ganze Lehrzeit gestattet eine solche Stoffausweitung nicht, abgesehen davon, daß das Verständnis für abstrakte wissenschaftliche Systematik auf dieser Stufe nicht vorhanden wäre. Der Lehrer in Staats- und Wirtschaftskunde muß vielmehr eine wohlüberlegte Auswahl aus dem gewaltigen Stoffkreis treffen und einerseits systematisch vorgehen, anderseits aber auch das zeitnahe Gegenwartsgeschehen berücksichtigen.

Wir haben uns hier vorab mit der Prüfung in Staats- und Wirtschaftskunde zu befassen, weil diese in der Schweiz recht verschieden oder überhaupt nicht durchgeführt wird. Wir hielten es jedoch als notwendig, knapp die Zielsetzung des Faches zu umschreiben. Wie wir schon wiederholt feststellen konnten, herrscht in weiten Kreisen über den Unterricht in Staats- und Wirtschaftskunde Unklarheit.

II. Wie wird geprüft?

Eine Umfrage des kantonalen Industrieund Gewerbeamtes Zürich ergab, daß fünf Kantone mündlich prüfen (Appenzell-A. Rh. und -I. Rh., St. Gallen, Thurgau, Zug und Zürich); 4½ Kantone kennen den schriftlichen Modus (Aargau, Baselstadt, Luzern, Schaffhausen und Solothurn); Uri prüft schriftlich, läßt aber auch die Erfahrungsnote mitspielen; Baselland prüft schriftlich und mündlich, und fünf Kantone sehen von einer Prüfung ab (Bern, Graubünden, Nid- und Obwalden, Schwyz und Glarus). Wie Schulinspektor Dr. J. Brauchli in einem Vortrag an der Jahreskonferenz der deutschschweizerischen Lehrlingsämterkonferenz vom 26. April 1948 ausführte (s. Nr. 9/1948 der Schweiz. Blätter für Gewerbeunterricht), hält jeder Kanton sein Vorgehen für das beste. Dr. Brauchli unterzieht das Prüfungsverfahren einer kritischen Betrachtung und kommt zum Schluß, daß jedes Verfahren seine Nachteile hat, namentlich aber die schriftliche Prüfung. Die mündliche wiederum ist sehr zeitraubend und verlangt auch mehr Experten. Die Kosten werden entsprechend größer.

Da und dort wird die Frage aufgeworfen, ob man die Prüfung in Staats- und Wirtschaftskunde nicht besser fallen ließe. Wir stehen nicht auf diesem Standpunkt; denn eine Prüfung spornt doch auch an und zwingt Lehrer und Schüler zur Repetition. Jede Prüfung ist schließlich problematisch. Wenn sie jedoch vernünftig

durchgeführt wird und auch die Resultate entsprechend gewertet werden, kann man nicht zu umgehende Nachteile in Kauf nehmen.

Wohl lernen wir nicht um der Prüfung willen. Der Unterricht soll die Hauptsache sein. Aber jede Prüfung bietet doch auch die Möglichkeit, sich zu vergewissern, ob der Schüler den behandelten Stoff verstanden hat und ob auch etwas haften blieb. Es sollen Fragen ausgewählt werden, die vor allem auch das Verständnis und nicht nur das bloße Wissen auf die Probe stellen.

Wir sehen hier von einer nähern Auseinandersetzung mit den verschiedenen Prüfungsarten ab und möchten an Hand des Vorgehens im Kanton Solothurn zeigen, wie sich die schriftliche Prüfung abwickelt.

Staats- und Wirtschaftskunde werden zusammen mit der Muttersprache und Korrespondenz in anderthalb Stunden geprüft, wobei im zweiten Fach in der Regel ein Brief verlangt wird. Für die Staats- und Wirtschaftkunde stehen zirka 40 Minuten zur Verfügung. Die Kandidaten erhalten einen Fragebogen, auf dem sechs Fragen vorgedruckt sind, die auch stichwortartig beantwortet werden können. Die Experten besprechen vor der Prüfung die möglichen Antworten und lassen selbstverständlich auch eine sinngemäße Auslegung gelten. Im Zweifelsfalle wird zugunsten des Prüflings entschieden. Es wird auch zum voraus festgelegt, wie die Abzüge bei unvollständigen Antworten zu bewerten sind, z. B. drei richtige Angaben ergeben null Striche, zwei erhalten einen Strich und nur eine oder keine Angabe wird mit zwei Strichen bewertet. Die Noten werden am Schluß mit der Strichzahl gegeben: null und ein Strich = Note 1, zwei und drei Striche = 1—2, vier Striche = 2, fünf und sechs Striche = 2—3 usw.

Die Fragen zwingen die Lehrlinge zu einer raschen Überlegung. Das Wesentliche läßt sich auch knapp zusammenfassen, doch greift der Rotstift ein, wenn der gleiche Gedanke mit verschiedenen Worten wiederholt geäußert wird, statt mehrere Gründe anzugeben. Auf selbständiges Arbeiten wird besonders geachtet.

III. Was wird geprüft?

Wir geben im folgenden die Fragen bekannt, wie sie an der gewerblichen Lehrabschlußprüfung im Frühling und Herbst 1948 im Kanton Solothurn gestellt wurden. Jeder Leser kann sich selbst prüfen, ob er diese Fragen in zirka einer halben Stunde richtig beantworten würde. Wir fügen in bewußt knapper Fassung die möglichen Antworten bei. Es ist dabei mehr auf den Sinn als die wörtliche Fassung zu achten.

Frühling:

1. Nenne acht schweizerische Grenzbahnhöfe.

Basel, Schaffhausen, Thayngen, St. Margrethen, Buchs, Chiasso, Genf, Vallorbe, Les Verrières, Pruntrut-Boncourt.

- 2. Was bezweckt die Schweizer Mustermesse?
- a) Überblick über das schweizerische industrielle und handwerkliche Schaffen.
- b) Ansporn zur Erreichung der höchsten Qualität, bedingt durch die Konkurrenz.
- c) Propaganda u. Verkaufsmöglichkeiten.
- d) Weckung des Vertrauens in unsere mannigfache Leistungsfähigkeit.
- 3. Nach welchen Grundsätzen wird die Staatssteuer erhoben?
- a) Nach Einkommen und Vermögen.
- b) Progression nach oben.
- c) Sozialabzüge nach unten, Entlastung der finanziell schwachen Kategorien.
- 4. Warum besteht die Bundesversammlung aus zwei Räten?
- a) Das Zweikammersystem ermöglicht die Berücksichtigung der Verschiedenartigkeit der Kantone (Größe, Sprache, wirtschaftliche Verhältnisse).

- b) Intensive Beratung der Geschäfte. Garantie für vielseitige Behandlung.
- c) Das Zweikammersystem drängte sich vor hundert Jahren als Mittellösung auf und hat sich bewährt.
- 5. Welche Pflichten sind mit unserer Neutralität verbunden?
- a) Nichteinmischung in fremde Händel.
- b) Keinen kriegführenden Staat bevorzugen oder benachteiligen.
- c) Unbedingte Bereitschaft zur Verteidigung aus eigener Kraft.
- 6. In welchen Fällen besteht eine gesetzliche Haftpflicht für andere?
- a) Die Eltern haften für die Kinder und die Vormunde für die Schutzbefohlenen.
- b) Die Arbeitgeber gegenüber den Arbeitnehmern.
- c) Tier- und Fahrzeugbesitzer für ihre Tiere und Fahrzeuge.
- d) Die Hausbesitzer bei fahrlässigem Unterhalt der Gebäude usw.

Herbst:

1. Nenne fünf Stauseekraftwerke im Alpengebiet.

Barberine, Dixence, Grimsel mit Handeck und Innertkirchen, Lucendro, Lungern, Ritom, Wäggital, Rossens usw.

- 2. Warum sind die Alpendörfer auf Fremdenverkehr angewiesen:
- a) Karger Boden, Ackerbau nur schwach oder gar nicht möglich.
- b) Klimatischer Einfluß, wenig Verdienstmöglichkeiten.
- Industrialisierung wegen schlechter Verbindungen sehr erschwert.
- 3. Welches sind die Aufgaben des Gemeinderates?
- a) Vorbereitung und Ausführung aller Beschlüsse der Gemeindeversammlung.
- b) Aufsicht über alle Einrichtungen in der Gemeinde.
- c) Wahl von Gemeindeangestellten.

- 4. Welches ist der Unterschied zwischen dem Staatenbund vor 1848 und dem heutigen Bundesstaat?
- a) Früher Tagsatzung mit wenig Machtbefugnissen, heute zentrale Bundesregierung mit weitgehenden Vollmachten.
- b) Früher hatten die einzelnen Kantone ihre absolute Souveränität, heute Vereinheitlichung wichtiger Aufgaben, wie Post, Münzen, Zoll, Militär.
- c) Umfassende Gesetzgebung durch den Bund. Verkehr mit dem Ausland nur durch zentrale Bundesregierung.
- d) Scharfe Trennung zwischen Bund und Kanton.
- 5. Was hat der Staat zur Förderung Deiner Wohlfahrt getan?
- a) Ausbildung, Schulen, Kurse.
- b) Schutz der Gesundheit und des Lebens (durch entsprechende Gesetzgebung und Maßnahmen, wie z. B. Impfungen).
- c) Hilfe in der Not, Versicherungen, Krankenkassen, Fürsorge (z. B. Stipendien).
- 6. Welche Pflichten hast Du als Arbeiter dem Betrieb gegenüber?
- a) Alle Arbeiten gewissenhaft und beruflich richtig auszuführen.
- b) Wahrung der Interessen des Geschäftes.
- c) Einhalten der Vorschriften der Unfallversicherung, der Hausordnung, der Fabrikordnung, Beachtung der Schutzvorschriften.
- d) Alle übertragenen Pflichten treu und ehrlich erfüllen.

Diese Antworten sind selbstverständlich nicht vollständig. Sie können beliebig ergänzt werden. Aber sie mögen zeigen, wie man sich etwa die Lösung vorstellt. Jedermann wird zweifellos zur Erkenntnis kommen, daß der Lehrling denken und Zusammenhänge erkennen muß.

Die Fragen behandeln in der Regel Probleme des wirtschaftlichen Lebens, der Familie, der Gemeinde, des Kantons und des Bundes. Auch wichtige Verfassungsund Gesetzesbestimmungen werden berücksichtigt. Es kann doch im Ernste niemand behaupten, eine solche Prüfung sei bloß eine Täuschung oder sie sei gar wertlos. Bloße Andeutungen, stichwortartige Angaben und Hinweise zeigen schon, ob der Lehrling mit einem Problem mehr oder weniger vertraut ist. Die Aufzählung muß nicht einmal den oben angedeuteten Rahmen erreichen, um mit der besten Note ausgezeichnet zu werden.

IV. Ergebnisse und Erfahrungen

Im Frühling wurden zusammen 461 und im Herbst 209 Lehrlinge geprüft. (Die Lehrtöchter sind von dieser Prüfung dispensiert — solange das Frauenstimmrecht nicht eingeführt wird!) Die nachstehende Zusammenstellung gibt Aufschluß über die Notengebung:

Frühling 1948:

1	130	Lehrlinge	oder	282 %
_		0		
1-2	125	Lehrlinge	\mathbf{o} der	27,1%
2	52	Lehrlinge	\mathbf{oder}	11,3 %
2-3	80	Lehrlinge	oder	17,3 %
3	28	Lehrlinge	oder	6 %
3-4	33	Lehrlinge	oder	7,2 %
4	13	Lehrlinge	oder	2,9 %
	461			100 %

Herbst 1948:

1	93	Lehrlinge	oder	44,5	%
1-2	50	Lehrlinge	oder	24	%
2	16	Lehrlinge	\mathbf{oder}	7,7	%
2-3	27	Lehrlinge	\mathbf{oder}	12,9	%
3	12	Lehrlinge	\mathbf{oder}	5,7	%
3—4	8	Lehrlinge	oder	3,8	%
4	3	Lehrlinge	oder	1,4	%
	209			100	%

Dieses Ergebnis zeigt mit aller Deutlichkeit, daß doch viele Lehrlinge über ein bemerkenswertes staatskundliches Wissen verfügen und daß sie überlegen können. Die systematische Schulung kann nicht ohne Erfolge bleiben. Man könnte uns vielleicht vorwerfen, diese Prüfungsart führe zu einer verwerflichen Einpaukerei im Unterricht und die Schüler verlören die Freude am Fach. Nach unsern Erfahrungen ist das niemals der Fall; denn die rege Teilnahme der meisten Schüler beweist das wachsende Verständnis für staatskundliche Probleme. Kurzvorträge der Schüler und Aussprachen lassen ein lebendiges Interesse erkennen.

Wer jedoch glaubt, die spontane Anteilnahme am öffentlichen Geschehen lasse sich etwa durch ein »Lesen« und Erklären der Bundesverfassung oder irgendeines Staatskundebüchleins erzielen, täuscht sich. Ein allgemeines Rezept zu geben, hält schwer. Es bedarf einer immer anspornenden Begeisterung durch den Lehrer, der auch Verständnis haben muß für die Jugendlichen. Diese zur Mitarbeit heranzuziehen, sie zur Stellungnahme zu einem Problem zu zwingen — mündlich oder schriftlich - und sie zu lehren, auf die andern Bürger Rücksicht zu nehmen, sind aktuelle Forderungen für einen lebensnahen Unterricht in Staats- und Wirtschaftskunde.

Dieses Fach bietet die willkommene Möglichkeit, im Sinne einer immer wieder verlangten harmonischen Erziehung zu wirken. Der junge Mensch muß zur Einsicht kommen, daß in der Demokratie eine ständige Besinnung auf die neuen Aufgaben unerläßlich ist und daß die Jugend von heute in einigen Jahren die Verantwortung im Staate tragen wird. Kritik allein kann nicht zum Ziele führen, wohl aber

verantwortungsbewußte Mitarbeit auch im kleinsten Kreise. Ja, schon die treue Erfüllung der Bürgerpflichten ist ein wesentlicher Teil dieser aufbauenden Mitarbeit, auf die ein gesundes Staatswesen angewiesen ist.

Wir haben im Kanton Solothurn mit diesem Prüfungsmodus gute Erfahrungen gemacht. Ein wesentliches Verdienst am Gelingen dieser anderwärts abgelehnten schriftlichen Prüfung fällt dem ersten Hauptlehrer einer Gewerbeschule im Kanton Solothurn, dem langjährigen Schulvorsteher Otto Müller in Olten, zu. Man hat zuerst verschiedene Möglichkeiten ausprobiert, bis man zum heutigen Vorgehen kam. Wünsche zur Verbesserung der Prüfung werden immer wieder beachtet.

Die Arbeit des Lehrlings (und auch des Lehrers) kann etwa dadurch erleichtert werden, daß im Unterricht versucht wird, die behandelten Probleme im Sinne einer Repetition in einige Merksätze zusammenzufassen. Der Lehrling soll das Wesentliche erkennen. Wir dürfen uns nicht zu sehr in Detailfragen verlieren, sondern müssen unbekümmert um allfällige Wenn und Aber die hauptsächlichsten Grundgedanken herausschälen. Ein paar Kernsätze bleiben eher haften. Zweifellos kann diese Prüfungsart durch die Erziehung zur knappen Zusammenfassung und zur Konzentration auf die wichtigsten Merkmale erleichtert werden.

Otto Schätzle.

MITTELSCHULE

Tragische Literaturgeschichte

Zum neuen Werk von Walter Muschg *

Habent sua fata libelli. Das wußte schon Horaz, als er das erste Buch seiner Briefe herausgab:

* Walter Muschg, Tragische Literaturgeschichte. Bern, Francke, 1948. 470 S. Geb. Fr. 24.—. »Zusammengerollt wirst du beiseite gelegt, sobald der Liebhaber satt und müde ist. Bist du erst in den Händen der Menge abgegriffen und verbraucht, so wirst du als ein stummes Opfer kunstfeindliche Motten füttern!« (Brief I, 20.) Tragisch ist das Schicksal der Bücher auch nach Muschg: »Auf dem Markt ist das Buch eine Ware, die dem Gesetz von Angebot und Nachfrage unterliegt...